

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2025
nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PfIBG**

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**,
Radlsteg 1, 80331 München,

und

die **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse***,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

der **BKK Landesverband Bayern**,
Züricher Straße 25, 81476 München,

die **IKK classic***,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

die **KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München***,
Putzbrunner Straße 73, 81739 München,

die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**,
Postfach 101320, 34013 Kassel

die **nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,

Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

der **Verband der privaten Krankenversicherung e. V.**,
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München,

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt

schließen die nachstehende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Finanzierungsbedarfs für das Kalenderjahr 2025 wurde durch den Pflegeausbildungsfonds auf 374.972.625,82 Euro festgestellt.
2. Der Ausbildungszuschlag nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PflBG für das Jahr 2025 beträgt 126,76 Euro.
3. Der Ermittlung des Ausbildungszuschlages 2025 liegen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 Fälle in Höhe von 2.958.132 zu Grunde.
4. Im Bereich des KHEntgG gilt für den Ausbildungszuschlag der Entgeltschlüssel 75109003.
5. Im Bereich der BPfIV (PEPP-Vergütungssystem) gilt für den Ausbildungszuschlag bei vollstationären Fällen der Entgeltschlüssel A6200010 und bei teilstationären Fällen der Entgeltschlüssel B6200010.

§ 2

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. Januar 2025, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2024 in 2025 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag 2024 für den Behandlungszeitraum 2024 und der Ausbildungszuschlag 2025 für den Behandlungszeitraum in 2025 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

- 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2025.
- 5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV.
 - 5.1 Bei allen Krankenhäusern, die unter die BPfIV fallen, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2025 maßgebend.

§ 3

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025. Kann erst nach dem 31. Dezember 2025 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

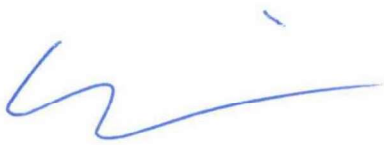
München, 12.12.2024



Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.



AOK Bayern – Die Gesundheitskasse



Knappschaft Regionaldirektion München



BKK Landesverband Bayern



IKK classic



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern



Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern